

lien Verhältnisse und seine materiellen Lebensbedingungen sowie alle Umstände zu ergründen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können.

Diese Prüfung hat immer im Zusammenhang mit der konkreten Handlung zu erfolgen. Es ist also zu untersuchen, ob der Jugendliche seinem Entwicklungsstand entsprechend fähig gewesen ist, zu erkennen, daß *die von ihm begangene konkrete Handlung* gesellschaftlich gefährlich ist, und ob er in der Lage gewesen ist, seinen Willen demgemäß zu bestimmen.

Es ist dabei jedoch stets zu beachten, daß auch bei Verneinung der Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen die in den §§9ff. JGG angeführten Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden können (§ 4 Abs. 2 JGG), wenn es im Interesse der Erziehung des Jugendlichen notwendig ist.

III. Andere Eigenschaften der Persönlichkeit des Verbrechers

1. Die gesellschaftliche Stellung des Verbrechenssubjekts

Eine weitere Seite der Persönlichkeit des Verbrechers, die von erheblichem Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit und Schwere der von ihm begangenen verbrecherischen Handlung sein kann, ist seine konkrete Stellung innerhalb des Systems der gesellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik. Es muß zwischen einer allgemeinen und einer besonderen gesellschaftlichen Stellung unterschieden werden. Die Stellung als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet jedermann, die Gesetze zu beachten und sich solcher Handlungen zu enthalten, die im Interesse der Stärkung und Festigung der volksdemokratischen Ordnung und im Interesse des Kampfes um die demokratische Wiedervereinigung und die Erhaltung des Friedens für strafbar erklärt worden sind. Diese allgemeine Stellung als Bürger der Republik ist jedoch nicht von unmittelbarem Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit und Schwere der Handlung.

In der Mehrzahl begnügen sich die Tatbestände mit den Anforderungen, die allgemein an die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechenssubjekts zu stellen sind. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Tatbestand das Subjekt lediglich mit dem Wort „wer“ umschreibt.